

Sonderbedingung Allianz Oldtimer

Die Sonderbedingung Allianz Oldtimer ergänzt Ihre Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Diese finden Anwendung, soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen wird.

1. Leistungserweiterungen in der Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung besteht ergänzend zu Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.2 AKB Versicherungsschutz für die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

(2) Unfall des Transportmittels

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch einen Unfall (im Sinne von Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.3 Absatz 2 AKB) des Transportmittels, auf dem das versicherte Fahrzeug befördert wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch die Beförderung mit einem ungeeigneten Transportmittel entstehen oder es sich um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung des Fahrzeugs handelt.

2. Ersatzleistung

(1) Ersatzleistung bei Beschädigung

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zum Marktwert und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert, werden die geschätzten Kosten der Wiederherstellung ersetzt; Leistungsgrenze ist dann der Marktwert, der um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs reduziert wird. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

(2) Restwert, Rest- und Alerteile

Rest- und Alerteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden mit ihrem Veräußerungswert (Restwert) bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet.

(3) Ersatzleistung bei Zerstörung oder Verlust

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach den Absätzen 4 bis 7 zu berechnende Höchstentschädigung.

(4) Begrenzung der Ersatzleistung durch den Marktwert

Wir ersetzen in der Kaskoversicherung abweichend von Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.6 AKB einen Schaden bis zur Höhe des Marktwerts des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tag des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Definition von Marktwert

Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland. Der Marktwert ist von Ihnen nachzuweisen.

(6) Marktwert nicht ermittelbar

Ist für das versicherte Fahrzeug ein Marktwert nicht ermittelbar, so gilt der im Vertrag vereinbarte Versicherungswert als feste Taxe.

(7) Begrenzung der Entschädigung durch den vereinbarten Versicherungswert

Ist der Marktwert zum Schadenzeitpunkt infolge Wertsteigerung höher als der vereinbarte Versicherungswert, beträgt die Höchst-

entschädigung bis zu 115% des vereinbarten Versicherungswertes (beitragsfreie Vorsorgeversicherung).

3. Nicht anzuwendende Vorschriften

Der Vertrag unterliegt nicht dem Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Teil C Ziffer 11 AKB, d.h. der Beitrag richtet sich nicht nach der Einstufung in SF-Klassen.